

Kuckuckskinder – Neues Auskunftsrecht der leiblichen Väter

Die Rechte der leiblichen Väter, deren Vaterschaft nicht rechtlich festgestellt worden ist, sind seit Mitte Juli dieses Jahres stärker. Bislang konnte der biologische Vater nur dann gegen den Willen der Mutter und des sogenannten rechtlichen Vaters einen Kontakt erzwingen, wenn er bereits eine enge persönliche Beziehung zu seinem Kind aufgebaut hatte. Künftig soll entscheidend sein, ob der Umgang dem Kindeswohl dient und ob der Vater ernsthaftes Interesse an seinem Nachwuchs zeigt.

Leibliche Väter sollen außerdem ein Auskunftsrecht zu den Lebensverhältnissen des Kindes bekommen.

Bisher stand dem biologischen Vater eines Kindes ein Umgangsrecht nur zu, wenn ihn mit seinem Kind bereits eine enge persönliche Beziehung verband. In vielen Fällen ist das aber nicht so, etwa wenn das Kind mit den rechtlichen Eltern in einem engen sozialen Familienverbund lebt, die rechtlichen Eltern den Kontakt zum biologischen Vater nicht zulassen oder die Existenz des biologischen Vaters gar nicht bekannt ist. In diesen Fällen bestand für den leiblichen Vater bisher keine Möglichkeit, Umgang mit seinem Kind zu erlangen. Auch ein Auskunftsrecht über die persönlichen Verhältnisse des Kindes räumt das Gesetz bisher nur den rechtlichen Eltern ein, nicht aber dem außenstehenden leiblichen Vater.

Nummehr haben die leiblichen Väter, die ein ernsthaftes Interesse an ihrem Kind haben, die Möglichkeit, Kontakt zu ihrem Kind zu pflegen und Informationen über ihr Kind zu erhalten. Der Gesetzgeber ist der Ansicht: Hat ein Kind neben seinem rechtlichen Vater noch einen leiblichen Vater, der Interesse an ihm zeigt, so kann es für das Kind gut und förderlich sein, auch zum leiblichen Vater Kontakt zu haben. Wichtig dabei ist, dass der Gesetzgeber die Interessen der leiblichen Väter dem Wohl des Kindes unterordnet, d. h. im Mittelpunkt der Entscheidung steht immer das Kind.

Für das Umgangsrecht des leiblichen Vaters kommt es künftig nicht mehr darauf an, dass bereits eine enge Beziehung zum Kind besteht. Entscheidend ist vielmehr, ob der leibliche Vater durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er tatsächlich Verantwortung für sein Kind übernehmen will und ob der Umgang mit dem leiblichen Vater dem Kindeswohl dient.

Um Kinder nicht unnötig zu verunsichern, ist das Umgangsrecht des leiblichen Vaters aber immer noch an hohe Hürden geknüpft. Ein Antrag auf Umgang ist nur zulässig, wenn der leibliche Vater an Eides statt versichert, dass er der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat. Auch Umgangsrecht kommt zudem nur in Betracht, wenn der leibliche Vater ein ernsthaftes Interesse an seinem Kind gezeigt hat. Ein Umgang kann nur gewährt werden, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient. Neben dem Umgang haben leibliche Väter künftig auch das Recht, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu erhalten. Auch dies muss aber dem Kindeswohl dienen.

Voraussetzung für den Umgang und die Auskunft ist, dass der Anspruchsteller auch wirklich der biologisch leibliche Vater ist. Die leibliche Vaterschaft des Antragstellers ist dabei im Rahmen des Umgangs- und Auskunftsverfahrens zu prüfen und gegebenenfalls im Rahmen einer Beweiserhebung zu klären. Um die Feststellung der biologischen Vaterschaft in streitigen Fällen zu ermöglichen, stellt der Gesetzesentwurf ein spezielles Verfahren zur Verfügung.

Hintergrund der Neuregelung ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Ein 41-jähriger Berliner hatte gegen die bisherige Regelung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geklagt. Er hatte ein halbes Jahr lang eine Beziehung zu einer Frau, die mit einem anderen Mann zusammenlebte. Ein paar Monate später bekam die Frau eine Tochter. Ihr Freund, mit dem sie zusammenlebte, erkannte die Vaterschaft an. Das Mädchen wächst bei den beiden auf, obwohl die Vaterschaft des 41-Jährigen erwiesen ist, hätte er nach der bisherigen Rechtslage keine Chance, seine Tochter gegen den Willen der Mutter und des rechtlichen Vaters zu sehen. Künftig könnten ihm Richter ein Umgangsrecht einräumen, wenn dies ihrer Ansicht nach dem

Kindeswohl dienen würde. Es bleibt abzuwarten, wie die Neuregelung in der Praxis durch die Gerichte umgesetzt wird. In jedem Fall haben die sogenannten Kuckuckskinder nunmehr die Chance, ihren leiblichen Vater kennen zu lernen.